

### Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe an der Peene vom 11.12.2023 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Stolpe an der Peene über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 30.06.2016 geändert durch Artikel 1 der Ersten Satzungsänderung der Hundesteuersatzung vom 17.05.2021 und der Zweiten Satzungsänderung vom 25.11.2022 wird wie folgt geändert:

#### § 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- |   |          |
|---|----------|
| - Für den ersten Hund                     | 40,00 €  |
| - Für den zweiten Hund                    | 90,00 €  |
| - Für den dritten und jeden weiteren Hund | 130,00 € |

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt für ein Kalenderjahr

- |  |            |
|--|------------|
| -Für den ersten Hund                     | 750,00 €   |
| -Für den zweiten Hund                    | 1.500,00 € |
| -Für den dritten und jeden weiteren Hund | 2.500,00 € |

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

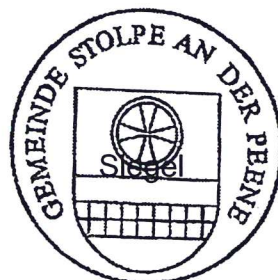
#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stolpe an der Peene, 13.12.2023

  
M. Falk  
Bürgermeister



Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 19.12.2023  
Unterschrift: *Herold*

Die Änderungssatzung der Gemeinde Stolpe an der Peene wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.